



Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz

Die Braut oder der Bräutigam mit Wohnsitz in BiH reicht das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung bei der Botschaft in Sarajevo ein (persönliche Vorsprache notwendig, vorgängig ist ein Termin zu vereinbaren, Tel. 00 387 33 275 862 oder 00 41 58 484 55 59 Montag-Donnerstag 14:30-16:00 Uhr). Das Gesuch wird anschliessend an das Regionale Konsularcenter in Wien weitergeleitet. Das Regionale Konsularcenter in Wien nimmt nach Erhalt des Gesuches Kontakt zu dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin auf, um einen Termin für die Vorsprache des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin beim RKC Wien zu vereinbaren. Erst nach der persönlichen Vorsprache in Wien kann das Gesuch an das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz weitergeleitet werden. Bitte beachten Sie, dass es für die Einreichung eines Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz notwendig ist, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit Wohnsitz in BiH sowohl bei der Botschaft in Sarajevo als auch bei dem Regionalen Konsularcenter in Wien persönlich vorspricht. Hingegen ist für die Einreichung eines Familiennachzugsgesuchs (nach erfolgter Eheschliessung) nur die Vorsprache bei der Botschaft in Sarajevo notwendig.

Für die Einreichung des Gesuchs bei der Botschaft in Sarajevo werden folgende Unterlagen benötigt:

Dokumente des oder der Verlobten mit Wohnsitz in der Schweiz:

- Kopie des Schweizer Reisepasses oder der Schweizer ID-Karte
- bzw. Kopie des ausländischen Reisepasses und des Ausländerausweises

Dokumente des oder der Verlobten mit Wohnsitz in BiH, geboren in BiH und mit einem biometrischen Reisepass von BiH (falls etwas davon nicht zutrifft, bitte zuerst telefonisch abklären (00 387 33 275 862 oder 00 41 58 484 55 59):

- Internationaler Auszug aus dem Geburtsregister des für den Geburtsort zuständigen Zivilstandsamts
 - Wohnsitzbestätigung mit Apostille und Übersetzung
 - Auszug betreffend den Zivilstand mit Apostille und Übersetzung. Wichtig: der Begriff "slobodnog bracnog stanja" alleine reicht für die schweizerischen Behörden nicht aus - Es ist notwendig, eine zusätzliche Bemerkung zu verlangen, woraus eindeutig hervorgeht, ob die Person ledig, geschieden oder verwitwet ist.
- oder
- Bescheinigung über sämtliche nachträglichen Eintragungen im Geburtsregister, mit Apostille und Übersetzung
- Für Geschiedene: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, Apostille und Übersetzung
 - Für Verwitwete: internationale Todesurkunde des verstorbenen Ehegatten bzw. der verstorbenen Ehegattin
 - Auszug aus dem Strafregister mit Apostille und Übersetzung
 - Gerichtliche Bescheinigung über (Nicht-)Führung eines Strafverfahrens, mit Apostille und Übersetzung
 - Gültiger Reisepass zur Einsicht
 - Kopie der Reisepasses
 - 3 Fotos
 - 3 ausgefüllte D-Visum-Antragsformulare

https://www.eda.admin.ch/dam/countries/countries-content/bosnia-herzegovina/Zivilstandsangelegenheiten_Merkblaetter_DE_BiH/Antragsformular_VisumD_bos%20DE.pdf

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Spesen (am Schalter in bar zu bezahlen):

Ehevorbereitung = BAM 530.-

Visagebühr = BAM 120.-

(Momentane Gebühren, unterliegen Wechselkursschwankungen)

Wichtig:

- Kein Dokument (ausser dem Reisepass und einem allfälligen Scheidungsurteil) darf älter als 6 Monate sein.
- Mit der Apostille müssen **Originaldokumente** (nicht die Übersetzungen!) versehen werden. Die zuständige Behörde ist das Gemeinde- oder Amtsgericht, das für den Ausstellungsort des jeweiligen Dokuments zuständig ist.
- Es werden nur Übersetzungen der Gerichtsdolmetscher für Deutsch, Französisch oder Italienisch angenommen.
- Sämtliche Dokumente sind für die schweizerischen Behörden bestimmt und können daher nicht zurückgegeben werden.
- Die Schweizer Behörden (inkl. Botschaft) können, falls notwendig, zusätzliche Dokumente und Informationen einfordern. Unter Umständen können auch weitere Kosten.